

23. Oktober 2011

## Satzung Stiftung Bundesjugendorchester

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen Stiftung Bundesjugendorchester.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- 1.3 Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### § 2

#### Stiftungszweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- 2.2 Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere
  - (a) durch die projektgebundene Unterstützung der künstlerischen Arbeit des Bundesjugendorchesters, etwa bei der Durchführung von Konzerten und Konzertreisen, der Erarbeitung neuer Repertoires, der Zusammenarbeit mit Dirigenten, Solisten und anderen Klangkörpern, bei Konzertreisen und sonstigen Aktivitäten des Orchesters;
  - (b) durch die projektgebundene Unterstützung der konzeptionellen und administrativen Arbeit des Bundesjugendorchesters, etwa im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, des Fundraising, des Kulturmanagements;
  - (c) durch die Unterstützung des Bundesjugendorchesters bei Erwerb und Unterhalt von Instrumenten und anderen Arbeitsmitteln und bei der Vergabe von Kompositionsaufträgen;
  - (d) durch die Unterstützung von Mitgliedern des Bundesjugendorchesters hinsichtlich der Aufwendungen, die mit ihrer Mitgliedschaft im Orchester zusammenhängen;
  - (e) durch die Unterstützung von jungen Musikern, insbesondere durch Vergabe von Stipendien und Hilfen für die Instrumentenbeschaffung;

- (f) durch die Unterstützung und Durchführung von Musikbildungsprojekten im In- und Ausland.
- 2.3 Die Stiftung kann die vorstehenden Zwecke insbesondere auch dadurch verwirklichen, dass sie öffentliche oder steuerbegünstigte Körperschaften, die den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen, durch finanzielle Zuwendungen fördert (§ 58 Nr. 1 AO). Soweit Mittel der Stiftung nicht unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, dürfen sie nur an solche Einrichtungen fließen, die ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.
- 2.4 Zweck der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung und des Bundesjugendorchesters in zweckmäßiger Form in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Zustiftungen sowie sonstige Zuwendungen einzuwerben.
- 2.5 Die in diesem § 2 beschriebenen möglichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zwecke der Stiftung müssen nicht gleichzeitig und nicht gleichmäßig realisiert werden.
- 2.6 Die Stiftung kann schließlich alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich erscheinen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Vermögen der Stiftung**

- 4.1 Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus den im Stiftungsgeschäft spezifizierten Barmitteln.

- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 4.3 Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Gewinne aus Umschichtungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Der Vorstand kann beschließen, Teilbeträge von Umschichtungsgewinnen zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, soweit dies nach Einschätzung des Vorstands im Rahmen einer umsichtigen Vermögensverwaltung sachgerecht ist und keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- 4.4 Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich als Zustiftungen bestimmt sind, sowie aus Umschichtungsgewinnen, soweit der Vorstand dies gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung beschließt.
- 5.2 Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel unter Einschluss von Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden, sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zu verwenden. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Stiftungsrat und mit Rücksicht auf den gültigen Haushaltsplan darüber, ob Erträge des Stiftungsvermögens für die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung zu verwenden oder zum Werterhalt des Stiftungsvermögens einzusetzen sind.
- 5.3 Der Stiftung ist es gestattet, Rücklagen gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu bilden.
- 5.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

- 6.1 Organe der Stiftung sind
  - (a) der Vorstand
  - (b) der Stiftungsrat.

Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

- 6.2 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats die Verwaltung der Stiftung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Vorstand ist auch befugt, in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsstelle für die Stiftung einzurichten und das nötige Personal einzustellen, sofern der Umfang der Geschäftsführungsaufgaben dies erfordert.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, nämlich
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und ggf.
  - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- 7.2 Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Neue Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der Verbleibenden vom Stiftungsrat bestellt. Der Vorstand soll jeweils rechtzeitig vor Ende seiner turnusmäßigen Amtszeit über seinen Besetzungsvorschlag für den nächsten Vorstand beschließen und diesen dem Stiftungsrat mitteilen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- 7.3 Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder dem Stiftungsrat die Bestellung eines Ersatzmitglieds vorschlagen; sie müssen dies tun, wenn ansonsten die Mindestmitgliedszahl des Vorstands unterschritten würde. Nachfolger von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern werden nur für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellt.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

- 8.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, fernmündlich oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Beschlussgegenstände zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung bzw. zur Teilnahme an einer fernmündlichen Beschlussfassung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- 8.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.3 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Im Fall einer fernmündlichen Beschlussfassung hat der Sitzungsleiter das Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich schriftlich zu protokollieren und allen anderen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn keiner der an der Abstimmung beteiligten Vorstandsmitglieder innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls mit der Begründung widerspricht, dass das Protokoll den Inhalt der gefassten Beschlüsse unzutreffend wiedergibt.

## § 9

### **Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

- 9.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 9.2 Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung sowie der Grundlagenbeschlüsse des Stiftungsrats über die Verwendung der Stiftungserträge in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Stiftungszweck so nachhaltig und wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur sparsamen Wirtschaftsführung und gewissenhaften Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- 9.3 Der Vorstand macht dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich Vorschläge über die grundsätzliche Verwendung der im jeweiligen Geschäftsjahr anfallenden Stiftungserträge. Auf Grundlage dieser Vorschläge erlässt der Stiftungsrat Grundlagenbeschlüsse über die Verwendung der Stiftungserträge. Im Rahmen dieser Grundlagenbeschlüsse kann der Vorstand über die Einzelheiten der Mittelverwendung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.
- 9.4 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Mit Zustimmung des Stiftungsrats kann ein Mitglied des Vorstands zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt und für diese Tätigkeit angemessen vergütet werden.

- 9.5 Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Stiftungsrat**

- 10.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Die Mitglieder des Stiftungsrats können Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen verlangen.
- 10.2 Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind im Stiftungsgeschäft berufen. Der jeweilige Präsident des Deutschen Musikrats e.V. sowie ein Mitglied der Geschäftsführung der Deutscher Musikrat gemeinnützigen Projektgesellschaft mbH („Projektgesellschaft“) sind kraft Amtes Mitglieder im Stiftungsrat („Ex-Officio-Mitglieder“). Sofern der Präsident des Deutschen Musikrats e.V. dieses Amt nicht ausüben kann oder will, kann er dem Stiftungsrat ein Ersatzmitglied aus dem Umfeld des Deutschen Musikrats e.V. bzw. der Projektgesellschaft vorschlagen. Hat die Projektgesellschaft mehrere Geschäftsführer, bestimmt die Gesellschafterversammlung, welcher Geschäftsführer in den Stiftungsrat berufen wird. Kann oder will keiner der Geschäftsführer das Amt ausüben, kann die Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft ein Ersatzmitglied vorschlagen. Der Stiftungsrat hat die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder zu bestellen, sofern er diese nicht aus wichtigem und nachvollziehbarem Grund als ungeeignet für das Amt ansieht. In diesem Fall bestimmt der Stiftungsrat über die Bestellung eines Ersatzmitglieds.
- 10.3 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats bis zu drei Personen, die sich besonders um die Stiftung verdient gemacht haben, insbesondere durch erhebliche Zustiftungen, das Recht einräumen, auf Lebenszeit selbst Mitglied im Stiftungsrat zu werden oder, statt selbst im Stiftungsrat mitzuwirken, ein Stiftungsratsmitglied zu benennen („Förderer“). Dieses Recht erstreckt sich auch auf das Recht zur Ernennung eines Nachfolgers und geht nach dem Tod des Förderers auf seinen Nachfolger über. Sollte die Benennung eines Nachfolgers unterbleiben, fällt das Benennungsrecht an den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat hat einen Nachfolger zu benennen, sofern ansonsten die Mindestmitgliedszahl unterschritten würde. Ist dies nicht der Fall, steht es im Ermessen des Stiftungsrats, ob und wann die Position erneut besetzt wird. Ein vom Stiftungsrat benannter Nachfolger eines Förderers hat nicht das Recht auf Bestellung eines Nachfolgers.
- 10.4 Alle weiteren Mitglieder des Stiftungsrats werden auf Vorschlag des Vorstands durch den Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.

10.5 Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Es gelten die folgenden Besonderheiten:

- (a) Die Mitgliedschaft des Präsidenten des Deutschen Musikrats e.V. bzw. des für diesen bestellten Ersatzmitglieds endet mit dem Ende seiner Amtszeit als Präsident des Deutschen Musikrats e.V. In diesem Fall hat er bzw. das für ihn bestellte Ersatzmitglied sein Amt im Stiftungsrat unverzüglich niederzulegen. Die Amtszeit des ihn ersetzenden Mitglieds im Stiftungsrat beginnt mit der Mitteilung des neuen Präsidenten des Deutschen Musikrats, dass er das Amt übernimmt; kann oder will er es nicht übernehmen, beginnt sie mit der Bestellung des Ersatzmitglieds durch den Stiftungsrat nach § 10 Absatz 2 Satz 6 oder 7.
- (b) Die Mitgliedschaft des in den Stiftungsrat berufenen Geschäftsführers der Projektgesellschaft bzw. des für diesen bestellten Ersatzmitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit des Geschäftsführers. In diesem Fall hat er bzw. das für ihn bestellte Ersatzmitglied sein Amt unverzüglich niederzulegen. Hat die Projektgesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, endet die Amtszeit eines Ersatzmitglieds mit dem Ende der Amtszeit desjenigen Geschäftsführers, der von den bei Bestellung des Ersatzmitglieds amtierenden Geschäftsführern am längsten in diesem Amt verbleibt. Die Amtszeit des den Geschäftsführer der Projektgesellschaft bzw. das für diesen bestellte Ersatzmitglied ersetzenden Mitglieds im Stiftungsrat beginnt mit der Mitteilung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft über die Benennung des dem Ausgeschiedenen nachfolgenden Geschäftsführers; kann oder will keiner der Geschäftsführer das Amt übernehmen, beginnt die Amtszeit mit der Bestellung des Ersatzmitglieds durch den Stiftungsrat nach § 10 Absatz 2 Satz 6 oder 7.
- (c) Amtierende Ersatzmitglieder für den Präsidenten des Deutschen Musikrats oder die Geschäftsführung der Projektgesellschaft können vom Deutschen Musikrat bzw. von der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft jederzeit abberufen und durch das eigentliche Ex-Officio-Mitglied ersetzt werden. In diesem Fall endet die Amtszeit des betroffenen Ersatzmitgliedes mit Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Stiftung; zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Amtszeit des Ex-Officio-Mitglieds. Sie endet gemäß § 10 Absatz 5 (a) Satz 1 bzw. § 10 Absatz 5 (b) Satz 1.
- (d) Die Mitgliedschaft eines gemäß § 10 Absatz 3 auf Lebenszeit in den Stiftungsrat berufenen Förderers endet mit dessen Tod oder Ausscheiden aus dem Stif-

tungsrat aus einem anderen Grund. Dies gilt auch für ein von einem Förderer an seiner statt benanntes Mitglied des Stiftungsrats.

- (e) Die Amtsdauer von Nachfolgern eines Förderers und Nachfolgern eines von einem Förderer an seiner statt benannten Mitglieds beträgt fünf Jahre, gerechnet ab dem Amtsantritt des Nachfolgers. Wiederberufung durch den Benennungsberechtigten ist zulässig.
  - (f) Sofern die Mindestmitgliedszahl des Stiftungsrats unterschritten würde, bleiben ausscheidende Mitglieder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Dies gilt nicht für Ex-Officio-Mitglieder und Ersatzmitglieder.
- 10.6 Ein Mitglied des Stiftungsrats soll zu Beginn seiner Amtszeit das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 10.7 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- 11.1 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorstand lädt alle Mitglieder des Stiftungsrats schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.
- 11.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.3 Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- 12.1 Der Stiftungsrat unterstützt, berät und überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung der Stiftung und legt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit fest. Der Stiftungsrat führt mit dem Vorstand einen regelmäßigen Dialog über die Erfüllung und Weiter-



entwicklung des Stiftungszwecks, die Stiftungsstrategie sowie die Sicherung der Kontinuität der Stiftung.

12.2 Insbesondere obliegt dem Stiftungsrat

- (a) die Beschlussfassung über den Jahresbericht der Stiftung (§ 14 Absatz 2);
- (b) die Beschlussfassung über die Grundlagen der Verwendung der Stiftungserlöse (§ 9 Absatz 3);
- (c) die Entlastung des Vorstands;
- (d) soweit gemäß § 14 Absatz 3 eine Prüfung der Stiftung zu erfolgen hat, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung des Prüfungsauftrags;
- (e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe von § 7 Absatz 2.

12.3 Der Stiftungsrat wirkt ferner bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung mit (§ 15).

12.4 Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13**

#### **Beratende Gremien**

13.1 Die Stiftung kann durch gemeinsamen Beschluss des Vorstands und des Stiftungsrats weitere beratende Gremien wie etwa ein Kuratorium oder einen künstlerischen Beirat einrichten. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.

13.2 Diese Gremien gelten nicht als Organe der Stiftung.

### **§ 14**

#### **Rechnungslegung, Geschäftsjahr**

14.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14.2 Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht

über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen (gemeinsam: Jahresbericht). Der Jahresbericht ist vom Stiftungsrat zu beschließen.

- 14.3 Die Stiftung kann sich auf Beschluss des Stiftungsrats und nach vorheriger Anhörung des Vorstands durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen, wenn dies erforderlich erscheint, weil die Komplexität der Stiftungsaktivitäten einen Umfang erreicht, der die alleinige Prüfung durch Stiftungsrat, Stiftungsaufsicht und Finanzverwaltung nicht mehr sachgerecht erscheinen lässt, oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt. Eine Prüfung ist stets dann erforderlich, wenn die handelsrechtlichen Voraussetzungen für Kapitalgesellschaften für eine verpflichtende Außenprüfung in entsprechender Anwendung vorliegen (vgl. §§ 316, 267 HGB). Der Prüfungsauftrag ist auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Entfallen die Gründe für eine Prüfung nach Satz 1, kann von ihr jederzeit wieder abgesehen werden.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung**

- 15.1 Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstands und eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Stiftungsrats. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- 15.2 Insbesondere kann der Name der Stiftung gemäß vorstehendem Absatz 1 geändert oder ergänzt werden, sofern dies im Rahmen einer Zustiftung im Umfang von mindestens EUR 1 Million mit dem Zustifter vereinbart wird. Nach erstmaliger Umbenennung gemäß Satz 1 ist eine weitere Umbenennung nur mit Zustimmung des ersten Zustifters bzw. seiner Nachkommen möglich, soweit das Stiftungsgeschäft des ersten Zustifters keine anderen Festlegungen trifft.
- 15.3 Änderungen des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint oder die Insolvenz der Stiftung droht. Ein neuer Stiftungszweck muss als gemeinnützig anerkannt sein. Beschlüsse gemäß diesem Absatz 3 bedürfen der Zustimmung von jeweils drei Vierteln der Mitglieder

des Vorstands und des Stiftungsrats. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

## **§ 16 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutscher Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Stiftungsaufsicht**

- 17.1 Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- 17.2 Der Vorstand ist nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- (a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen und zu belegen sowie die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen; der Nachweis der Bestellung der Ex-Officio-Mitglieder des Stiftungsrats wird durch eine Erklärung des Präsidenten des Deutschen Musikrats e.V. bzw. des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft geführt, die nach außen legitimierende Wirkung hat; der Nachweis der Bestellung eines Mitglieds des Stiftungsrats gemäß § 10 Absatz 3 (Förderer bzw. dessen Nachfolger) wird durch gemeinsame Erklärung des Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung und des Förderers bzw. dessen Nachfolgers geführt;
  - (b) den nach § 14 Absatz 2 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgen; der Beschluss des Stiftungsrats ist beizufügen.
- 17.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemäß § 15 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Vorstand unverzüglich nach der entsprechenden Beschlussfassung zu beantragen. Beschlüsse gemäß Satz 1 sind auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes im Vorfeld einzuholen

- 17.4 Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

**§ 18**

**Verschiedenes**

- 18.1 Die Schriftform für Mitteilungen und Beschlüsse nach dieser Satzung ist auch bei Übermittlung durch Telefax oder Email oder andere gebräuchliche Kommunikationsmittel gewahrt.
- 18.2 Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form genannt sind, umfasst diese Bezeichnung die weibliche und die männliche Form.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.